

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 11

Ausgabetag:

24. Jahrgang

16.09.2016

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Anmeldung der Schulneulinge in den Grundschulen der Stadt Hamminkeln für das Schuljahr 2017 / 2018 | 3 |
| 2. | Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 30.08.2016 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.11 „Obstkeltereier“ im Ortsteil Hamminkeln | 5 |
| 3. | Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 30.08.2016 für die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Brünen | 6 |
| 4. | Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 30.08.2016 für den Bebauungsplan Nr. 16 „Pollmannsweg“ im Ortsteil Brünen | 8 |
| 5. | Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 30.08.2016 für den Bebauungsplan Nr. 25 „Am Lankerner Schulweg“ im Ortsteil Dingden | 10 |
| 6. | Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 30.08.2016 für die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der katholischen Kirche“ im Ortsteil Mehrhoog | 12 |

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- | | | |
|-----|---|----|
| 7. | Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 30.08.2016 für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Raiffeisenstraße“ im Ortsteil Hamminkeln | 13 |
| 8. | Satzung der Stadt Hamminkeln vom 07.07.2016 über die Veränderungssperre im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Raiffeisenstraße“ | 15 |
| 9. | Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 30.08.2016 für den Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst-Ost“ im Ortsteil Hamminkeln | 18 |
| 10. | Satzung der Stadt Hamminkeln vom 07.07.2016 über die Veränderungssperre im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst-Ost“ | 20 |
| 11. | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 31. August 2016 für die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Mehrhoog“ im Ortsteil Mehrhoog | 23 |
| 12. | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 31. August 2016 für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Saatweide“ im Ortsteil Ringenberg | 25 |

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Anmeldung der Schulneulinge in den Grundschulen der Stadt Hamminkeln für das Schuljahr 2017 / 2018

Zu Beginn des Schuljahres 2017 / 2018 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum Beginn des 30. September 2017 das sechste Lebensjahr vollendet haben und keine Schule besuchen.

Kinder, die nach dem 30. September 2017 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2017 / 2018 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Schulfähigkeit besitzen.

Alle früher geborenen Kinder, die aus irgendeinem Grund bisher noch nicht eingeschult wurden, sind ebenfalls anzumelden. Die 2016 zurückgestellten Kinder sind erneut anzumelden.

Die Schulneulinge sind zu den nachfolgend aufgeführten Terminen anzumelden:

Kath. Grundschule Dingden, Ludgerischule, Weberstraße 24

Dienstag,	04. Oktober 2016	08.00 – 14.30 Uhr
Mittwoch,	05. Oktober 2016	08.00 – 10.30 Uhr + 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag,	06. Oktober 2016	09.00 – 14.30 Uhr

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Hamminkeln, Bislicher Straße 1

Mittwoch,	28. September 2016	08.15 – 11.30 Uhr + 13.30 -16.30 Uhr
Donnerstag,	29. September 2016	08.15 – 11.30 Uhr
Mittwoch,	05. Oktober 2016	08.15 – 11.30 Uhr

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Mehrhoog – Primarstufe - Hauptstandort: Vorthuiyser Weg 17, Mehrhoog mit

Teilstandort: Schulstraße 10, Wertherbruch

Donnerstag,	6. Oktober 2016	08.00 – 12.00 Uhr + 13.00 -16.00 Uhr
-------------	-----------------	--------------------------------------

(Anmeldetermin für beide Standorte in Mehrhoog, Vortuier Weg 17)

Hermann-Landwehr-Schule Brünen, Bergstraße 5

Dienstag,	4. Oktober 2016	10.00 – 15.00 Uhr
-----------	-----------------	-------------------

Zur Anmeldung sind die Eltern, Vormünder oder Pfleger verpflichtet. Die Anmeldungen sind bei dem/r Schulleiter/in persönlich vorzunehmen. Zur Anmeldung soll das einzuschulende Kind vorgestellt werden.

Außerdem ist das Stammbuch der Familie bzw. die Geburtsurkunde vorzulegen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Anträge auf Zurückstellung aus erheblichen gesundheitlichen Gründen oder vorzeitige Einschulung von Kindern können bei dem/r zuständigen Schulleiter/in schriftlich gestellt werden.

Hamminkeln, 31.08.2016

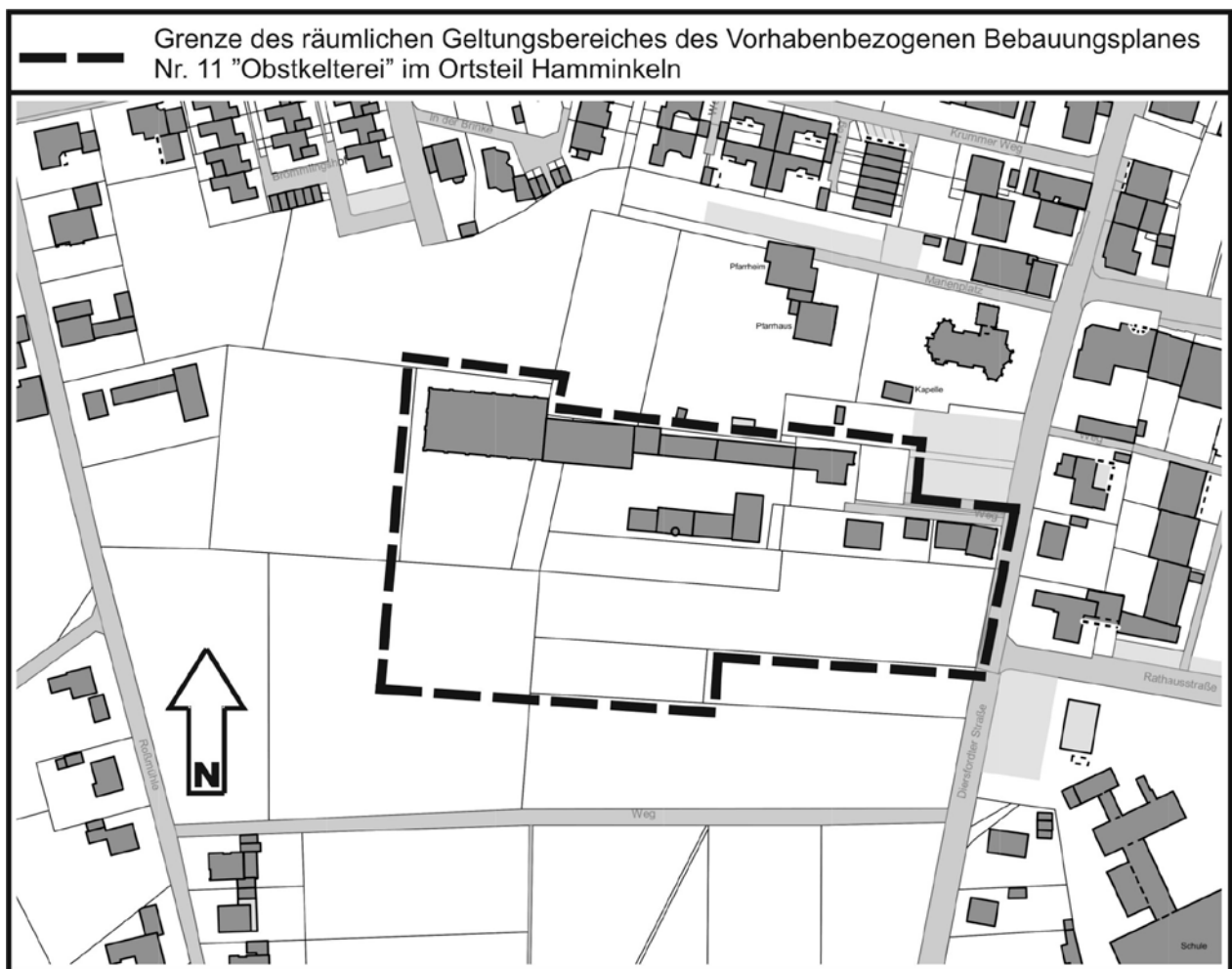
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Romanski-

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 30.08.2016 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Obstkelterei“ im Ortsteil Hamminkeln

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Obstkelterei“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan hat die Zielsetzung der Erweiterung des Betriebsgeländes für die Entwicklung der Obstkelterei zur langfristigen Standortssicherung in Verbindung mit der Anlegung einer 2. Zufahrt im südlichen Bereich zur Erschließung des erweiterten Betriebsgeländes sowie die Ausweisung einer Mischgebietsfläche an der Diersfordter Straße zur Abrundung der Bebauung. Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 30.08.2016

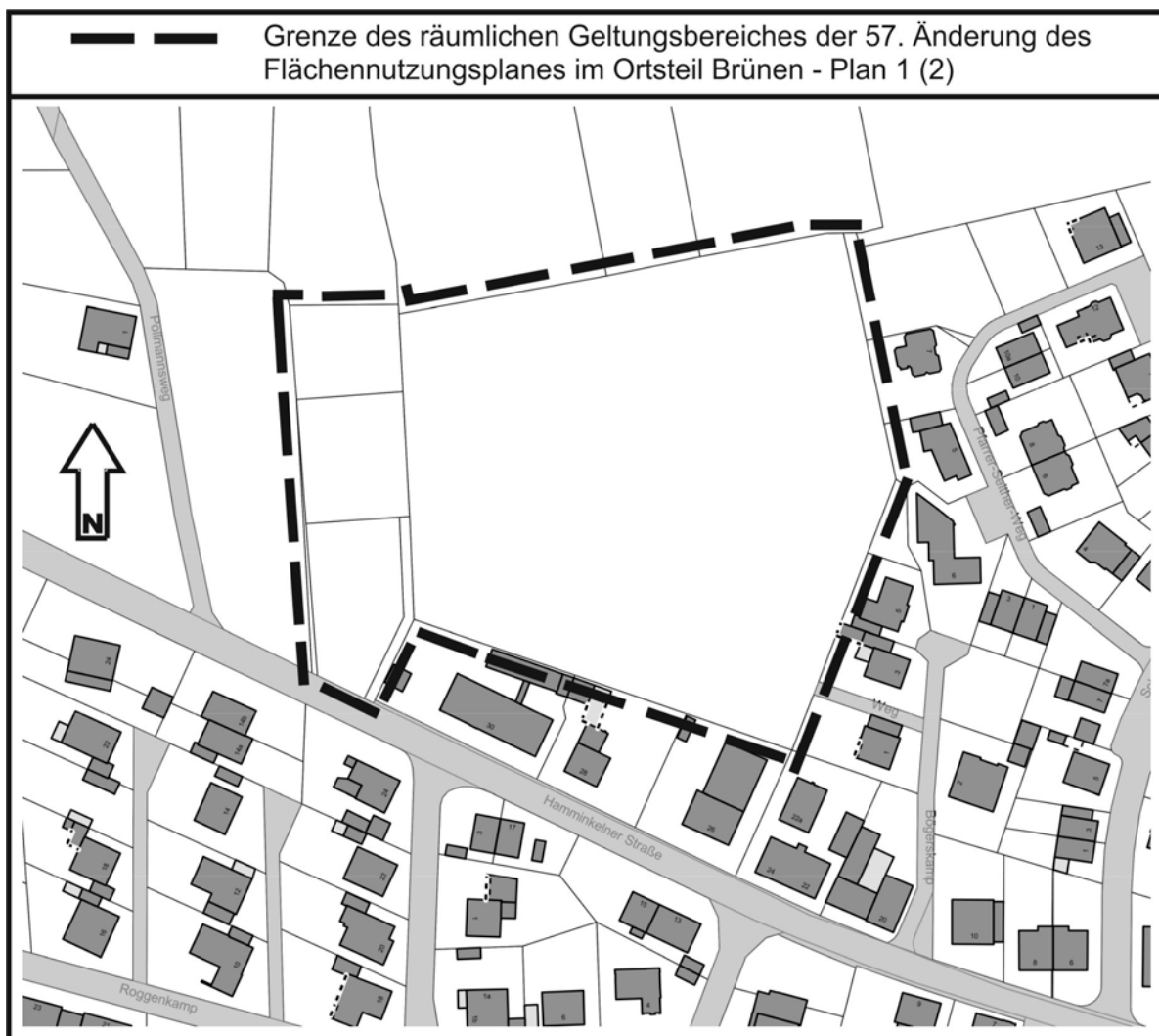
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 30.08.2016 für die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Brünen

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 die Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Brünen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln



Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Zielsetzung, Wohnbaufläche im Süden der Ortsmitte Brünens (Plan 2 (2)) zurückzunehmen und im Tausch Wohnbaufläche im Bereich Pollmannsweg (Plan 1 (2)) auszuweisen.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 30.08.2016

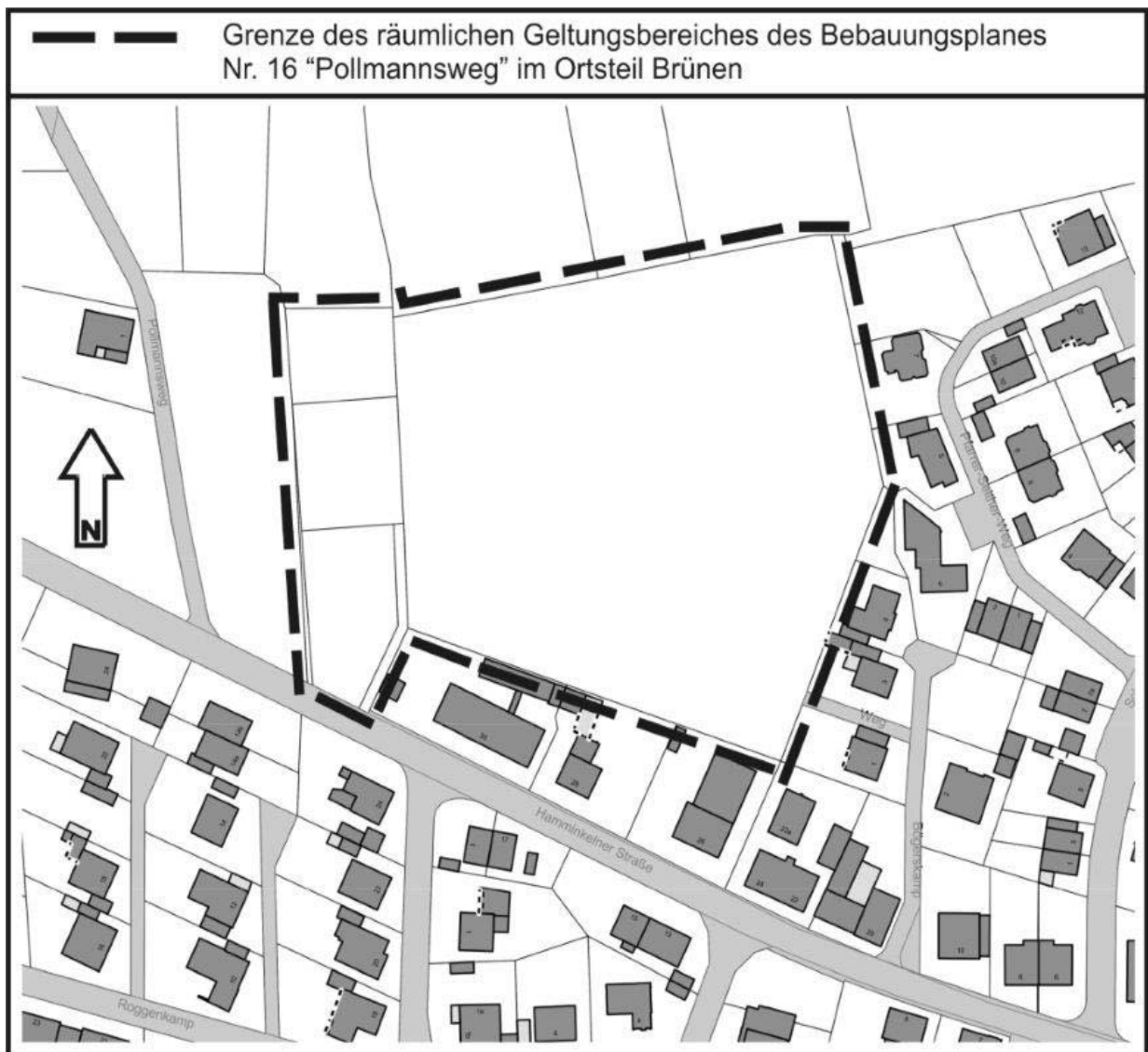
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 30.08.2016 für den Bebauungsplan Nr. 16 „Pollmannsweg“ im Ortsteil Brünen

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Pollmannsweg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Geltungsbereich beschlossen:



Dieser Bebauungsplan hat die Zielsetzung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Wohngebietes zu schaffen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 30.08.2016

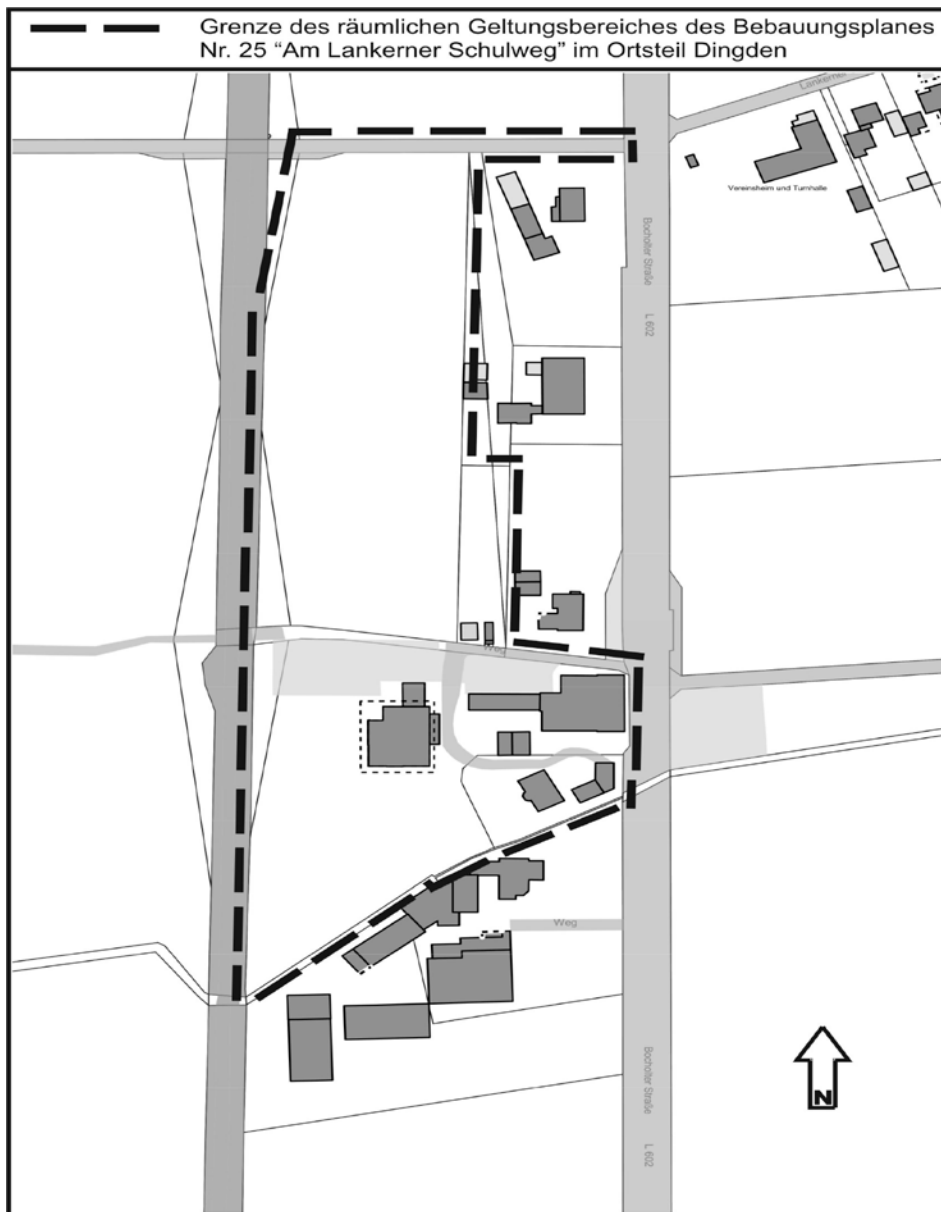
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 30.08.2016 für den Bebauungsplan Nr. 25 „Am Lankerner Schulweg“ im Ortsteil Dingden

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Am Lankerner Schulweg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Geltungsbereich beschlossen:



Dieser Bebauungsplan hat im Wesentlichen die Zielsetzung, durch Ausweisung einer Sondergebietsfläche „Hotel, Restaurant“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des ansässigen Gastronomiebetriebes zu schaffen. Des Weiteren soll in einem weiteren Teilbereich durch Ausweisung eines Sondergebietes die pla

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

nungsrechtliche Grundlage für die Entstehung eines Informationszentrums/ einer Anlaufstelle für die Dingdener Heide geschaffen werden.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 30.08.2016

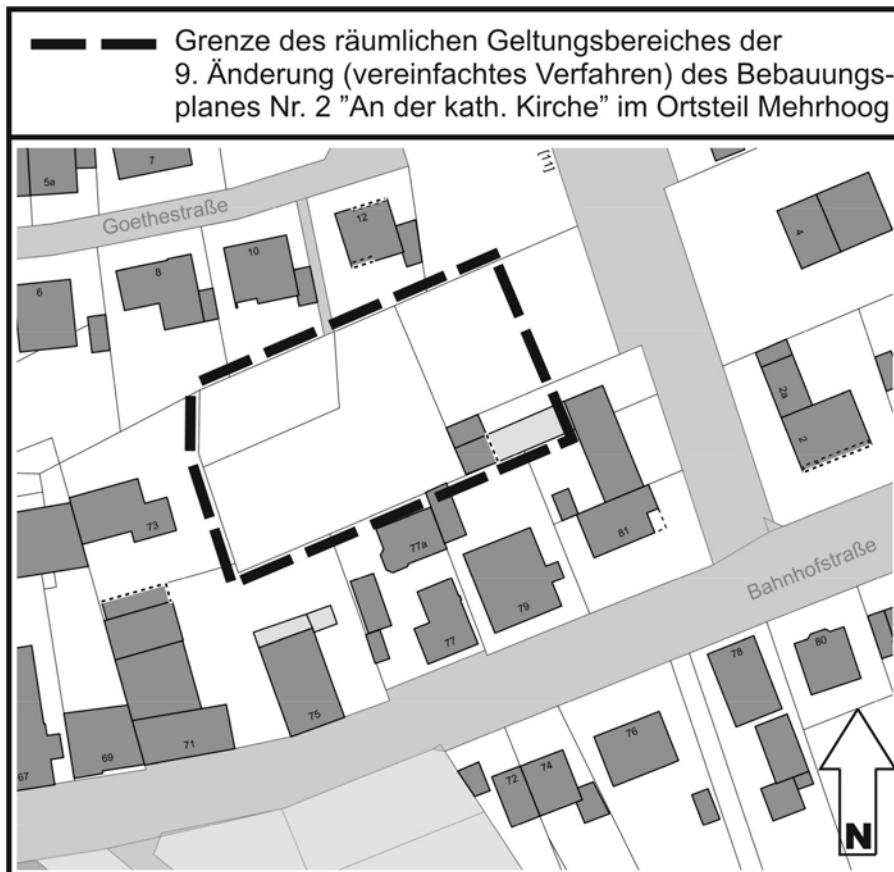
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 30.08.2016 für die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der katholischen Kirche“ im Ortsteil Mehrhoog

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 die erneute Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der katholischen Kirche“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Diese Bebauungsplanänderung hat die Zielsetzung, eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbindung „Spielplatz“ in eine Wohnbaufläche umzuwandeln.

Diese Änderung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der vorgenannte erneute Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 30.08.2016

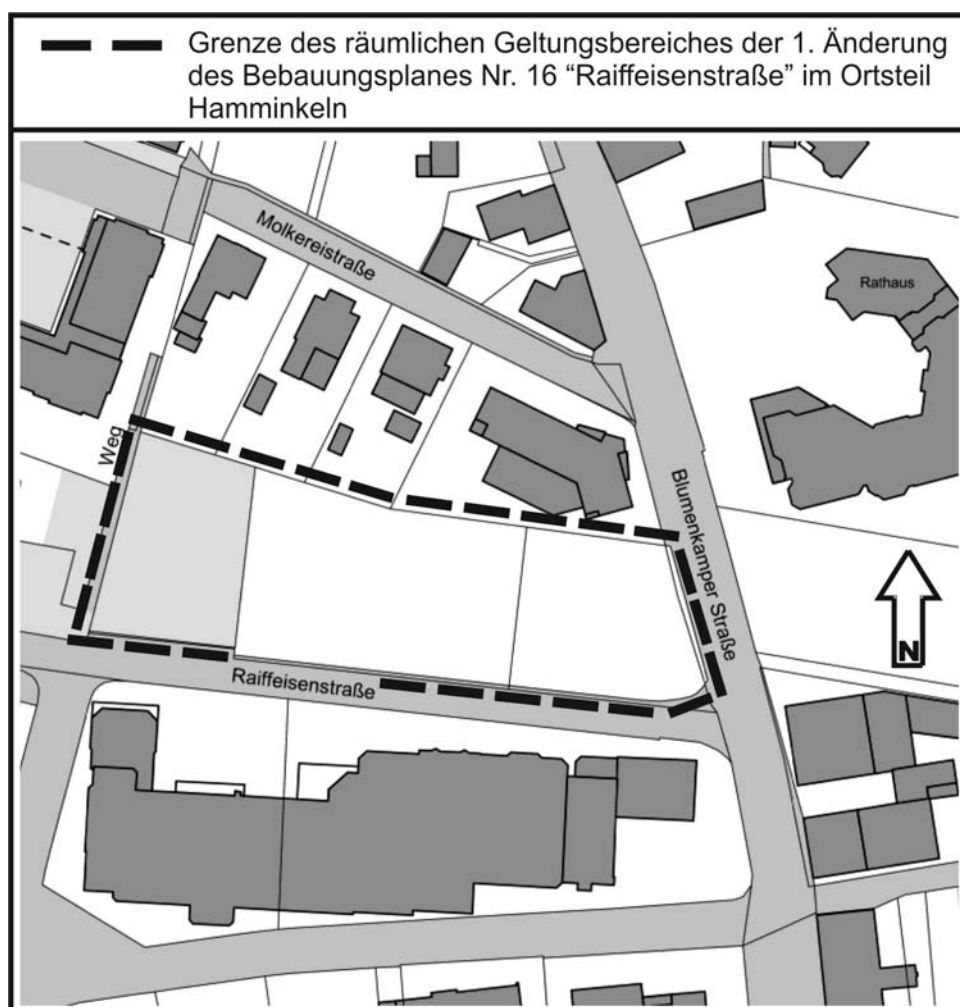
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 30.08.2016 für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Raiffeisenstraße“ im Ortsteil Hamminkeln

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Raiffeisenstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Planerische Zielsetzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur optimierten Entwicklung einer Einzelhandelsnutzung in exponierter innerörtlicher Lage unter Berücksichtigung der Ziele des aktuellen Einzelhandelskonzeptes sowie städtebaulicher und verkehrlicher Belange.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 beschlossen, dass die 1. Änderung des vorhabengezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Raiffeisenstraße“ aufgehoben wird.

Hamminkeln, 30.08.2016

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Satzung der Stadt Hamminkeln vom 07.07.2016**über die Veränderungssperre im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Raiffeisenstraße“**

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Hamminkeln die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 16 „Raiffeisenstraße“ aufzustellen. Zur Sicherstellung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Bereich des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Raiffeisenstraße“. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a sind;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hamminkeln in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bebauungsplanänderung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamminkeln am 07.07.2016 beschlossene Veränderungssperre für den Bereich des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Raiffeisenstraße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

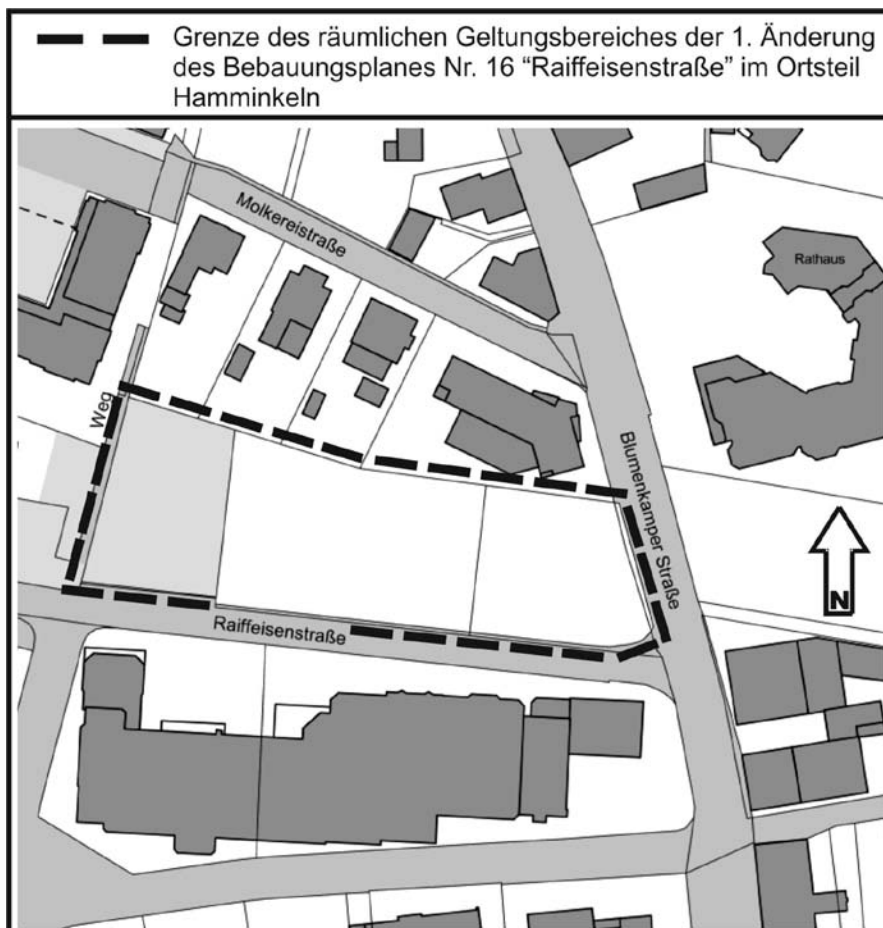
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 30.08.2016

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

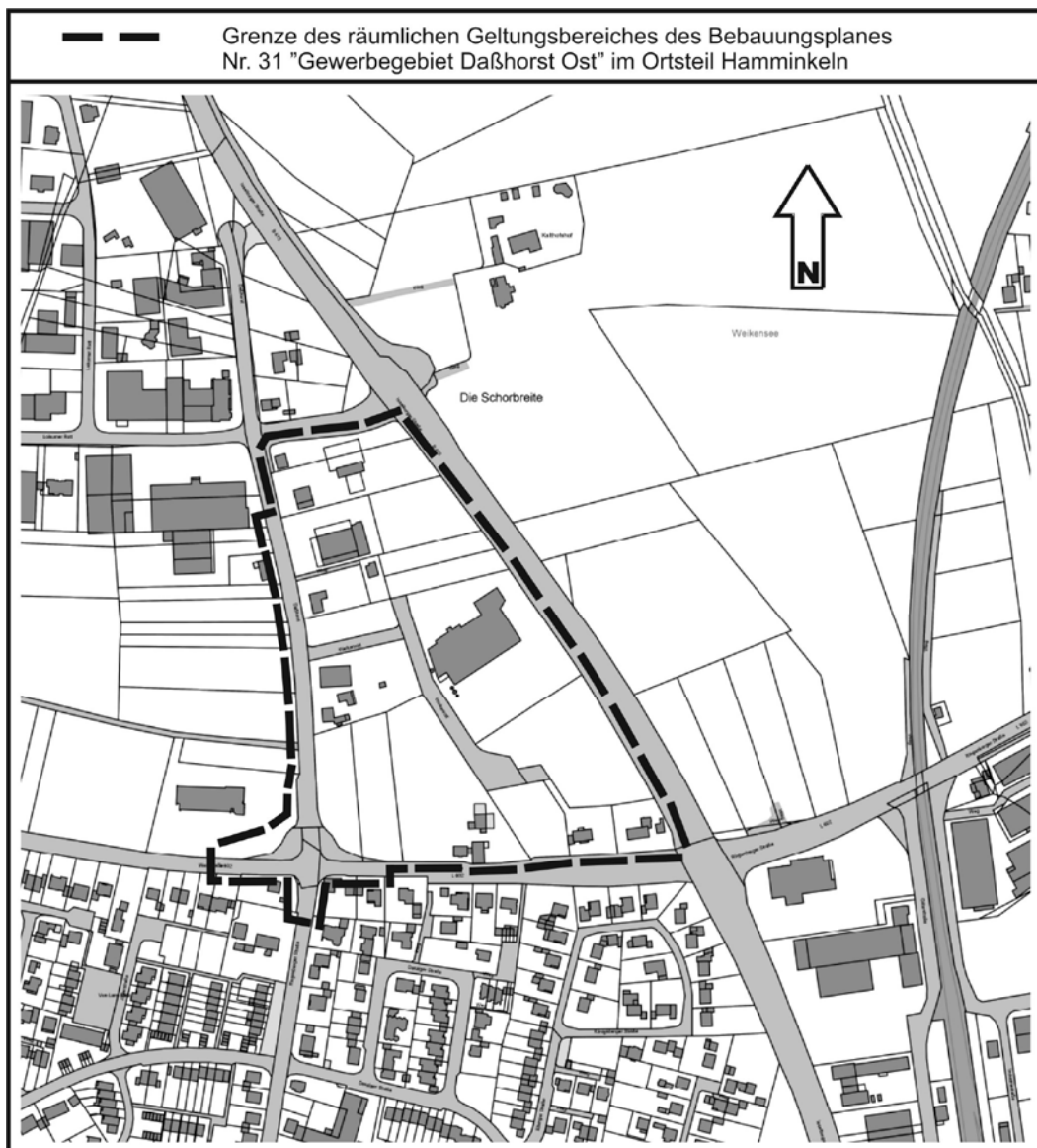
Anlage zur Veränderungssperre vom 07.07.2016 im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Raiffeisenstraße“



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 30.08.2016 für den Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst-Ost“ im Ortsteil Hamminkeln

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst-Ost“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Geltungsbereich beschlossen:



Dieser Bebauungsplan hat die Zielsetzung, die Weiterentwicklung und Vervollständigung der bereits begonnenen gewerblichen Entwicklung im Geltungsbereich sowie die verbindliche Festsetzung zulässiger Nutzungen planungsrechtlich zu sichern.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Auf Grundlage der Inhalte und Ziele des aktuellen Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Hamminkeln soll zum Schutz und zur Stärkung der zentralen Versorgungsbe-
reiche die Zulässigkeit von Nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandels-
sortimenten ausgeschlossen werden.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 beschlossen,
dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst-Ost“
aufgehoben wird.

Hamminkeln, 30.08.2016

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Satzung der Stadt Hamminkeln vom 07.07.2016

über die Veränderungssperre im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst-Ost“

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Hamminkeln den Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst-Ost“ aufzustellen. Zur Sicherstellung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Bereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst-Ost“. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a sind;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hamminkeln in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bebauungsplanänderung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamminkeln am 07.07.2016 beschlossene Veränderungssperre für den Bereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst-Ost“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

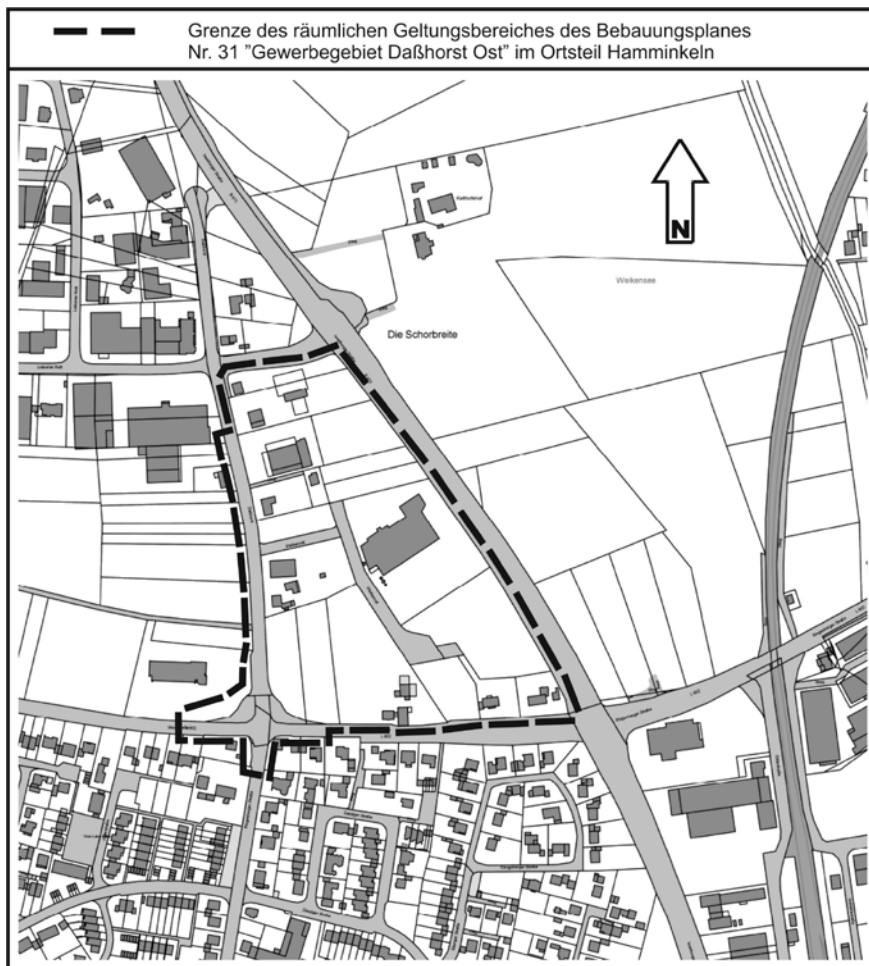
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 30.08.2016

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Anlage zur Veränderungssperre vom 07.07.2016 im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst-Ost“



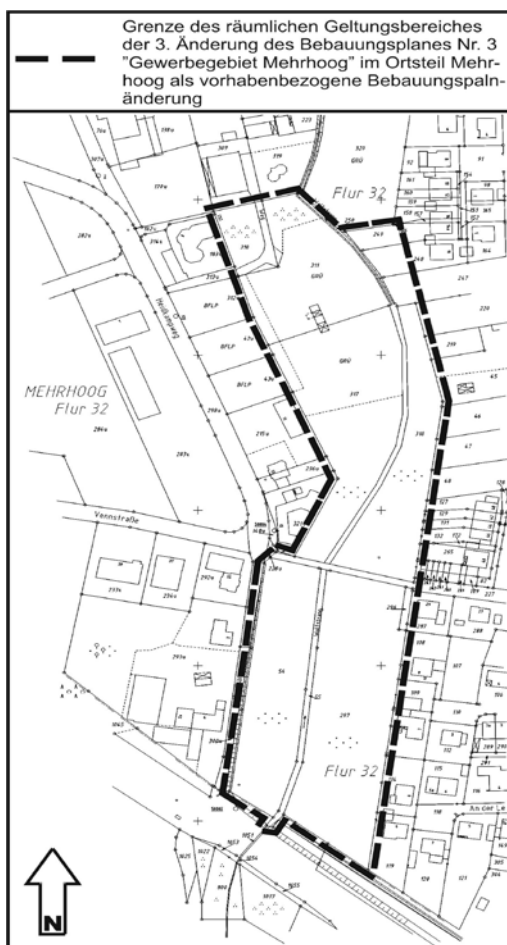
Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 31. August 2016 für die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Mehrhoog“ im Ortsteil Mehrhoog

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2015 die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Mehrhoog“ der Stadt Hamminkeln gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung wurde gebilligt.

Wesentlicher Inhalt dieser Bebauungsplanänderung ist die kleinteilige Erweiterung der gewerblich nutzbaren überschaubaren Grundstücksfläche zum Zwecke der Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses (Vorhaben) sowie die Änderung der Zweckbindung Dauerkleingarten in allgemeine private Grünfläche im Niederungsbereich des Wolfstrangs.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend abgebildet:



Die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Mehrhoog“ einschließlich Begründung können bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Fachdienste 61-1 (Stadtplanung), während der Dienststunden

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

(montags bis donnerstags, 08:00 Uhr – 16:00 Uhr und freitags, 08:00 Uhr – 12:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise gemäß §§ 44 Abs. 5 u. 215 Abs. 2 BauGB:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in §214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamminkeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher nicht gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Mehrhoog“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Mehrhoog“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hamminkeln, 31. August 2016

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

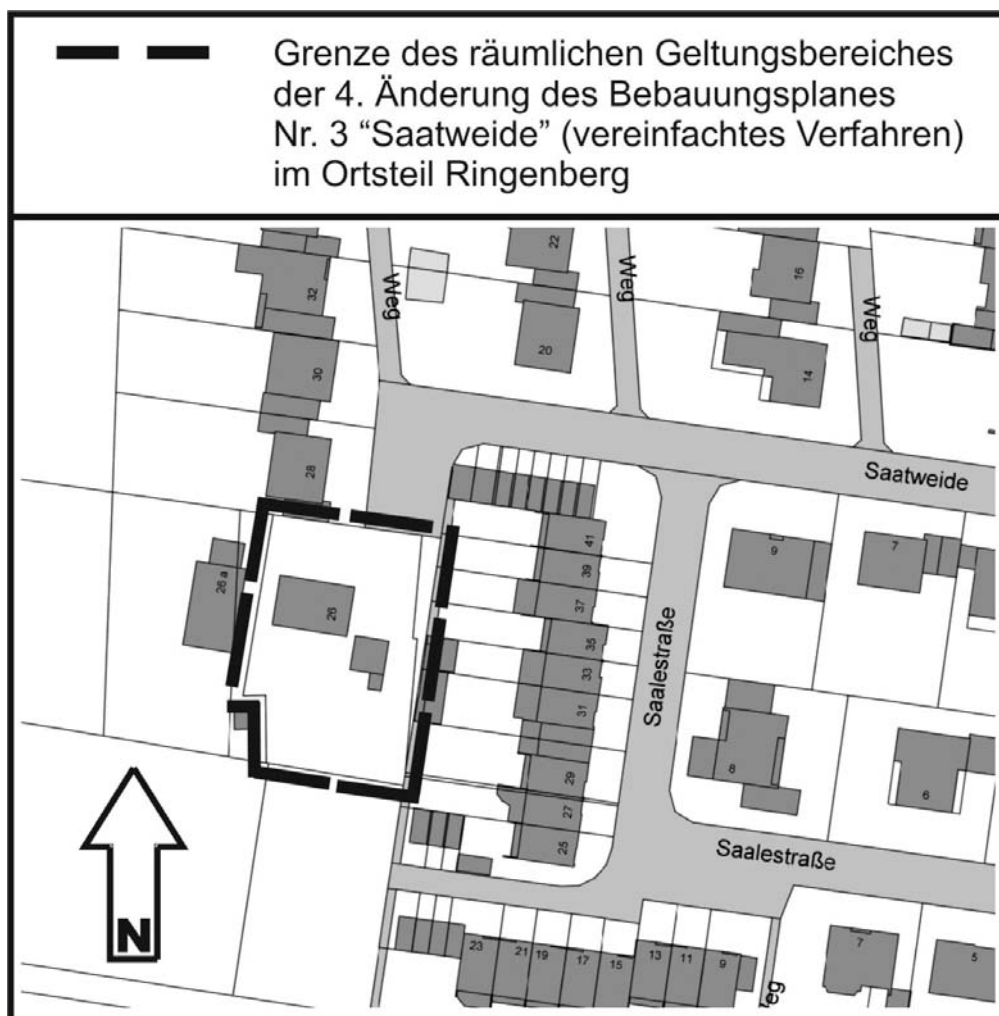
Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 31. August 2016 für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Saatweide“ im Ortsteil Ringenberg

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2015 die 4. Änderung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 3 „Saatweide“ der Stadt Hamminkeln gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung wurde gebilligt. Auf eine Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Diese Bebauungsplanänderung hat die Zielsetzung, im Änderungsbereich die überbaubare Fläche für eine kleinteilige Nachverdichtung zu erweitern.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend abgebildet:



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Saatweide“ einschließlich Begründung können bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Fachdienste 61-1 (Stadtplanung), während der Dienststunden (montags bis donnerstags, 08:00 Uhr –

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

16:00 Uhr und freitags, 08:00 Uhr – 12:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise gemäß §§ 44 Abs. 5 u. 215 Abs. 2 BauGB:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamminkeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher nicht gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Saatweide“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Saatweide“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hamminkeln, 31. August 2016

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski